

Schriftliche Frage Nr. 178 vom 18. April 2017 von Herrn Balter an Herrn Minister Antoniadis bezüglich Notaufnahmewohnungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft¹

Frage

Das Statistikportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens veröffentlichte am 27. Oktober 2014 die Zahlen der zur Verfügung stehenden Notaufnahmewohnungen in der DG. Besonders in Zusammenhang mit der wachsenden Verarmung der Gesellschaft werden diese Wohnungen regelmäßig in Anspruch genommen, jedoch ist eine Aktualisierung der Zahlen seit 2017 ausgeblieben.

Meine Fragen hierzu an Sie sind folgende:

1. Wie viele Notaufnahmewohnungen gibt es momentan in der DG? Bitte fügen Sie eine genaue Auflistung der Standorte sowie der Betreiber an; jeweils pro Gemeinde der DG.
2. Wie hoch war die effektive Belegung dieser Wohnungen für die Jahre 2015 und 2016?
3. Welchem Profil entsprechen die jeweiligen Bewohner? Welche Bevölkerungsschichten sind am stärksten auf diese Dienste angewiesen?
4. Steht die Nutzung dieser Wohnungen in Korrelation zur wachsenden Armut in der Gesellschaft? Wenn ja, was hat die Regierung bis dato unternommen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?
5. Besteht eine Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften, um die Menschen, die diese Wohnungen zu nutzen, zu resozialisieren? Wenn ja, wie sieht diese aus? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Einleitung und Grundlagen

Das Konzept der Notaufnahmewohnungen ist ein ‚Produkt‘ der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Dekret vom 09.05.1994). Gleichwohl überlappt es sich in seinen Absichten mit den ‚Logements d’urgence‘ (des Codes Wallons du Logement et de l’habitat durable, kurz CWLhd; zu Deutsch : wallonisches Gesetzbuch für Wohnungsbau und nachhaltiges Wohnen).

Definition von Person in einer Notlage: jede Person, die aufgrund ihrer materiellen, psychischen oder sozialen Lage wohnungslos ist und eine vorübergehende Unterstützung und Betreuung benötigt.

Es handelt sich hier nicht um ein Mietverhältnis im klassischen Sinne, sondern um eine besondere Form der Sozialbetreuung.

Der vorgegebene Rahmen lässt die Akteure in Ostbelgien einige Aspekte selbst bestimmen – im Wesentlichen:

- was eine Notlage ist und wann sie nicht mehr besteht, darüber entscheidet das zuständige ÖSHZ;
- es muss ein Betreuungsvertrag zwischen dem Untergebrachten und einem Sozialdienst bestehen (d.h. der Träger selbst oder eine spezialisierte Institution);
- der Untergebrachte soll dem Träger eine finanzielle Eigenbeteiligung entrichten. Wie diese konkret berechnet wird, (Warm- oder Kaltmiete, Abrechnung Nebenkosten, Kaution, ...) ist dem Träger überlassen.

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

Bei der Belegungsdauer besteht ein wesentlicher Unterschied zu den ‚logement d’urgence‘ (CWLhd). Während es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Dekret keine rechtlich verankerte Belegungsdauer gibt, sieht der CWLhd eine Belegungsdauer von 6 Monaten vor, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um weitere 6 Monate. Laut den Jahresberichten wird der vorübergehende Charakter in Ostbelgien in den meisten Fällen respektiert. Natürlich kann es Gründe geben, warum die Aufhebung der Notlage unterschiedlich lange dauert.

Im wallonischen Gesetzbuch für Wohnungsbau und nachhaltiges Wohnen, welches sich momentan noch unserer Kompetenz entzieht, werden der Anwendungsbereich und die Finanzierungsmodalitäten in den Artikeln 7, 31, 32 und 190 geregelt.

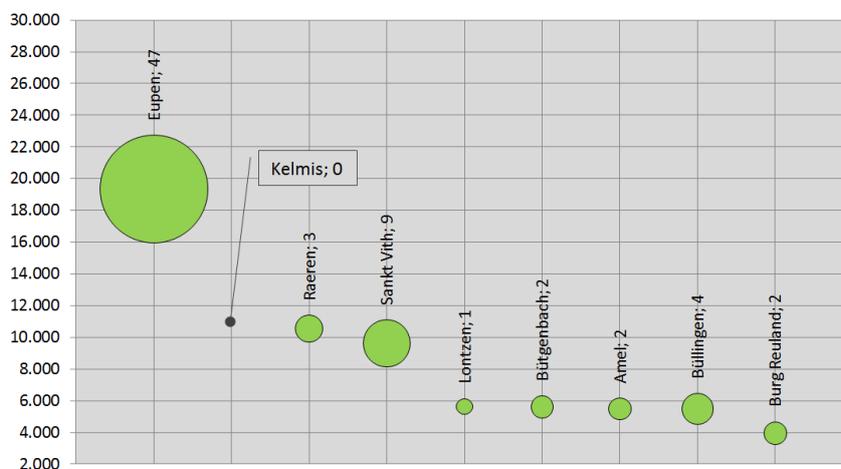
Antwort des Ministers

Frage 1: Wie viele Notaufnahmewohnungen gibt es momentan in der DG? Bitte fügen Sie eine genaue Auflistung der Standorte sowie der Betreiber an; jeweils pro Gemeinde der DG.

Aktuell gibt es insgesamt 70 Wohnungen mit einer gesamten Aufnahmekapazität von 219 Personen.

Die geographische Verteilung der Notaufnahmewohnungen in Ostbelgien sieht wie folgt aus (Gemeinden von links nach rechts nach Bevölkerungsanzahl sortiert):

NAW-Einheiten im Verhältnis zur Bevölkerung der Gemeinden



Anträge vom ÖSHZ Kelmis (+1 Haus), von Oikos (+7 Wohnungen, für junge Menschen) und vom ÖSHZ St Vith (+1 Haus) werden zur Zeit durch mein Kabinett geprüft und in Kürze anerkannt. Demnach würde das Angebot um 9 zusätzliche Wohnungen steigen.

Frage 2: Wie hoch war die effektive Belegung dieser Wohnungen für die Jahre 2015 und 2016?

2015:

Ein Haushalt belegt eine Wohnung solange, bis die Notlage vom zuständigen ÖSHZ als beendet erklärt wird. Beim Auszug hat jede zweite Belegung zwischen 2 und 10 Monaten gedauert. Der vorübergehende Charakter des Instruments wurde also gewahrt.

Nur jeder zehnte Haushalt, der auszog, hat die Wohneinheit 18 oder mehr Monate belegt. Die durchschnittliche Belegungsdauer hängt demnach vom Träger ab. Die Intensität und Qualität der Begleitung, welche individuell in der Vereinbarung mit dem Bewohner getroffen wird, hat sicherlich einen Einfluss auf die Belegungsdauer.

Zudem hängt dies auch stark von der Nachfrage und dem Bedarf ab. Es ist naheliegend, dass Notaufnahmewohnungen im bevölkerungsdichteren Raum Ostbelgiens mehr beansprucht werden. Hier fällt die Belegungsdauer demnach des Öfteren etwas länger aus, da kein anderer gesundheitsverträglicher und erschwinglicher Wohnraum zur Verfügung steht.

2016

Die Zahlen für das Jahr 2016 werden zur Zeit noch erhoben und ausgewertet. Diese kann ich Ihnen gerne zu gegebener Zeit nachreichen.

Frage 3: Welchem Profil entsprechen die jeweiligen Bewohner? Welche Bevölkerungsschichten sind am stärksten auf diese Dienste angewiesen?

Das Profil der Bewohner ist ganz unterschiedlich. Vorrangig findet man jedoch Bürger, die Ersatzeinkommen beziehen (81 %), Alleinstehende (67 %) beziehungsweise Alleinerziehende (16 %). Männer und Frauen sind in etwa gleichermaßen betroffen. Die Gründe für einen Einzug in eine Notaufnahmewohnung sind vielfältig und vielschichtig. Es kann sich um familiäre Probleme handeln, um eine Beeinträchtigung (jeglicher Natur), eine finanzielle Notlage, eine Obdachlosigkeit usw..

Fakt ist, laut dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem wallonischen Gesetzbuch für Wohnungsbau und nachhaltiges Wohnen steht eine Notaufnahme jedem Bürger offen. Der Bedarf wird jeweils durch den Gesetzgeber definiert. Der zeitlich begrenzte Charakter spielt hier eine wesentliche Rolle ebenso wie die Begleitung der Personen durch den betroffenen Träger.

Frage 4: Steht die Nutzung dieser Wohnungen in Korrelation zur wachsenden Armut in der Gesellschaft? Wenn ja, was hat die Regierung bis dato unternommen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

Ein Zusammenhang lässt sich nicht eindeutig belegen. Wie schon erwähnt, besteht zwischen dem Profil der Bewohner der Notaufnahmewohnungen nicht zwingend eine Parallele zur ihrer Armutssituation. Laut Erhebung befinden sich tatsächlich „nur“ 20% der Bewohner in einer finanziellen Notlage. Fakt ist auch, dass 81% der Bewohner ein Ersatzeinkommen beziehen und sich demnach in einer prekären Finanzsituation befinden.

Hinzu kommt auch die Tatsache, dass die allgemeine und durchschnittliche Bausubstanz in Ostbelgien, genau wie in der gesamten Wallonie, ein hohes Durchschnittsalter aufweist. Das Veraltern der Bausubstanzen führt unweigerlich zu einer Diskrepanz zwischen den baulichen, energetischen und gesundheitsverträglichen Anforderungen.

Somit kommt es immer öfter vor, dass Bürgermeister bestehenden Wohnraum „schließen“ müssen. Für diese Menschen muss dann sehr kurzfristig ein angepasster Wohnraum gefunden werden, was wiederum zu einer erneuten Nachfrage führt.

Zur Zeit werden, wie erwähnt, zusätzliche Anerkennungen geprüft. Demnach wird die Aufnahmekapazität um ca. 10% erhöht (von 70 auf 79 Wohnungen, 219 auf 238 Plätze). Es ist fest davon auszugehen, dass diese Wohneinheiten belegt werden. Wir haben allerdings keinen Blick auf die ‚Warteliste‘ bzw. die Anzahl der Ablehnungen.

Sobald wir die Zuständigkeit des Wohnungswesens von der Wallonischen Region erhalten haben, werden wir anders mit der lokalen Wohnarmut umgehen können und verstärkt den bedürftigen Menschen in Ostbelgien helfen können. Das Thema der Armutsbekämpfung - in allen Lebensbereichen - ist und bleibt eine meiner politischen Prioritäten.

Frage 5: Besteht eine Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften, um die Menschen, die diese Wohnungen zu nutzen, zu resozialisieren? Wenn ja, wie sieht diese aus? Wenn nein, warum nicht?

Ihre Behauptung, dass Bürger, die in einer Notaufnahmewohnung wohnen, „resozialisiert“ werden müssen, ist schlichtweg stigmatisierend.

Wie bereits in der Antwort auf Ihre dritte Frage geschildert, kommen die Bewohner einer Notaufnahmewohnung aus allen Bevölkerungsschichten und aus den unterschiedlichsten Beweggründen. Inwiefern können Sie bestimmen, dass diese Menschen einer „Resozialisierung“ bedürfen? Als selbstbestimmter Bürger Ostbelgiens wählen auch diese Menschen frei und ohne jeglichen Zwang, ob sie die bestehenden Angebote der Träger der Notaufnahmewohnungen, vorrangig der ÖSHZ, in Anspruch nehmen möchten oder nicht. Die im Dekret (Artikel 18) vorgesehene Begleitung durch einen Sozialdienst wird in jedem Fall gewährleistet. In diesem Rahmen blicken die SozialarbeiterInnen sicherlich auch über den Tellerrand Ostbelgiens, um den Menschen aus ihrer, teils misslichen, Lage zu helfen. Hierfür gibt es unterschiedliche Instrumente und Netzwerke der anerkannten Träger.